



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Oktober 2023
(OR. en)

12631/23

LIMITE

CORLX 840
CFSP/PESC 1200
COARM 231

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterstützung der Union für die
Tätigkeiten des Sekretariats des Vertrags über den Waffenhandel zur
Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom ...

**über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des Sekretariats
des Vertrags über den Waffenhandel zur Unterstützung der Durchführung
des Vertrags über den Waffenhandel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, im Folgenden „ATT“) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) am 2. April 2013 angenommen und trat am 24. Dezember 2014 in Kraft. Alle Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsstaaten des ATT (im Folgenden „Vertragsstaaten“).
- (2) Ziel des ATT ist es, die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Standards für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des legalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen und den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhindern und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhindern. Die größten Herausforderungen hierbei sind die wirksame Durchführung des Vertrags durch die Vertragsstaaten und die Universalisierung des Vertrags, in dem Bewusstsein, dass die Regulierung des internationalen Waffenhandels naturgemäß ein weltweites Unterfangen ist. Als Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen hat der Rat den Beschluss 2013/768/GASP¹ angenommen und damit die Palette der Unterstützungsmaßnahmen der Union auf dem Gebiet der Ausfuhrkontrolle um speziell auf den ATT bezogene Maßnahmen erweitert. Jenem Beschluss folgten die Beschlüsse (GASP) 2017/915² und (GASP) 2021/2309³ des Rates über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des ATT.

¹ Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 56).

² Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 139 vom 30.5.2017, S. 38).

³ Beschluss (GASP) 2021/2309 des Rates vom 22. Dezember 2021 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 78).

- (3) Durch den ATT wurde ein Sekretariat (im Folgenden „ATT-Sekretariat“) eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung des ATT unterstützt. Das ATT-Sekretariat nimmt die durch den ATT vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie, führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung, erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des ATT und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit, erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten - hierzu gehört, Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen des ATT vorgesehenen Sitzungen zu treffen und die dafür erforderlichen Dienste bereitzustellen - und nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden. Das ATT-Sekretariat verwaltet auch den von den Vertragsstaaten nach Artikel 16 Absatz 3 ATT eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds, um die um internationale Unterstützung ersuchenden Vertragsstaaten bei der Durchführung des ATT sowie des ATT-Sponsoringprogramms zu unterstützen, das geschaffen wurde, um die Teilnahme der Vertreter der Vertragsstaaten an ATT-Sitzungen zu erleichtern.
- (4) In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 und in dem Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung von 2022 verpflichtete sich die Union, eine auf Regeln beruhende Weltordnung voranzutreiben, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist und in deren Mittelpunkt die VN stehen. Die Union setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass mehr Länder an Übereinkünften in den Bereichen multilaterale Abrüstung, Nichtverbreitung sowie Rüstungskontrollverträge — einschließlich des ATT — mitwirken und deren Universalisierung und uneingeschränkte Umsetzung und Durchsetzung voll und ganz unterstützen. Im Zusammenhang mit diesen übergeordneten politischen Zielen fügt sich die Unterstützung für das ATT-Sekretariat gut in das besondere Ziel ein, das multilaterale System als Grundlage für einen verantwortungsvollen Waffenhandel zu stärken.

- (5) Das ATT-Sekretariat ist gut aufgestellt, um Kontakt mit allen multilateralen, regionalen, nationalen und zivilgesellschaftlichen Interessenträgern zu halten, die Projekte zur Unterstützung der Universalisierung und Durchführung des ATT durchführen. Die Union leistet zudem schon seit langem Unterstützung bei der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, indem sie die Entwicklung von Rechtsrahmen und den Aufbau der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und von Militärgütern unterstützt. Das ATT-Sekretariat sollte dafür sorgen, dass seine Projekte die laufenden Hilfsprogramme der Union im Bereich der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der Waffenausfuhrkontrolle, wie etwa den Beschluss (GASP) 2021/2309, ergänzen.
- (6) Am 16. April 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/649¹ über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des ATT-Sekretariats zur Unterstützung der Durchführung des ATT angenommen. Nach dem genannten Beschluss unterstützt die Union Folgendes: den Kapazitätsaufbau bei den nationalen ATT-Kontaktstellen; die Aufstellung einer Liste von Experten („Ausbildung der Ausbilder“) zur Verbesserung der Fähigkeit lokaler und regionaler ATT-Experten zur Bereitstellung von Beratung und Schulung zur ATT-Durchführung auf lokaler und regionaler Ebene und Unterstützung eine dem Bedarfs-/Ressourcen-Abgleich dienenden Datenbank.

¹ Beschluss (GASP) 2021/649 des Rates vom 16. April 2021 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des ATT-Sekretariats zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 59).

- (7) Angesichts dessen, dass die Geltungsdauer des Beschlusses (GASP) 2021/649 des Rates am 20. Oktober 2023 enden wird und angesichts der anhaltend schwierigen finanziellen Lage des ATT, die darauf zurückzuführen ist, dass einige Vertragsstaaten mit ihren Beiträgen zum ATT im Rückstand sind, ist es wichtig, die Unterstützung der Union fortzusetzen. Bei dieser Unterstützung sollte der Schwerpunkt zum einen auf der Schulung nationaler und regionaler Experten liegen, die hochwertige Schulungen und Durchführungsunterstützung für die Vertragsparteien, auch im Zusammenhang mit Projekten des freiwilligen Treuhandfonds, bereitstellen können, und zum anderen darauf, dass die Einhaltung der Berichterstattungspflichten im Rahmen des ATT durch die Vertragsstaaten verbessert wird, unter anderem dadurch, dass mehr ATT-Jahres- und -Erstberichte vorgelegt werden. Außerdem wird es erforderlich sein, das ATT-Sekretariat nach der im Jahr 2023 vorgesehenen Einführung der dem Bedarfs-/Ressourcen-Abgleich dienenden Datenbank bei der Pflege dieser Datenbank zu unterstützen—

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Um die wirksame Durchführung und die Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, im Folgenden „ATT“) zu unterstützen, unterstützt die Union das ATT-Sekretariat bei der Durchführung von Tätigkeiten mit den folgenden Zielen:
- Unterstützung der Vertragsstaaten des ATT (im Folgenden „Vertragsstaaten“) beim Ausbau ihrer Systeme zur Kontrolle von Waffentransfers für eine wirksame Durchführung des ATT;
 - Stärkung des institutionellen Aufbaus des ATT-Sekretariats als wichtigster Einrichtung zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung des ATT.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele unterstützt die Union folgende Projektmaßnahmen:
- a) Schulung nationaler und regionaler ATT-Experten im Hinblick auf die Bereitstellung von Unterstützung für Vertragsstaaten bei der Durchführung des ATT auf nationaler Ebene;
 - b) Verbesserung des Verständnisses der Vertragsparteien in Bezug auf die Berichterstattungspflichten im Rahmen des ATT und Verbesserung der Fähigkeit, diesen Verpflichtungen nachzukommen, unter anderem durch die Ausarbeitung eines freiwillig anzuwendenden Leitfadens und von Schulungsmaterial, praktische Workshops und die Koordinierung weiterer internationaler Hilfe;

- c) Pflege der Datenbank, die der Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des ATT dient.

Eine ausführliche Beschreibung der in diesem Absatz genannten Projektmaßnahmen ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projektmaßnahmen liegt bei dem ATT-Sekretariat.
- (3) Das ATT-Sekretariat nimmt seine Aufgaben unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem ATT-Sekretariat.

Artikel 3

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projektmaßnahmen beträgt 1 298 000,00 EUR.

- (2) Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Haushalt der Union geltenden Verfahren und Regeln verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung des finanziellen Bezugsrahmens gemäß Absatz 1. Hierfür schließt sie die erforderliche Vereinbarung mit dem ATT-Sekretariat. In der Vereinbarung wird festgehalten, dass das ATT-Sekretariat gewährleistet, dass dem Unionsbeitrag die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteil wird.
- (4) Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige dabei auftretende Schwierigkeiten und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat unter Zugrundelegung der regelmäßigen Berichte des ATT-Sekretariats über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.
- (2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projektmaßnahmen zur Verfügung.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet 24 Monate nach dem Tag des Abschlusses der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung oder sechs Monate nach dem Tag der Annahme dieses Beschlusses, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Vereinbarung nicht geschlossen wurde.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Rates

Die Präsidentin/Der Präsident

ANHANG

[...]

